

# Amtsblatt

Informationen und amtliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Mainz

Nr. 36 | 29. August 2014 www.mainz.de/amtsblatt

# ···· Rubriken

# Öffentliche Bekanntmachungen

•	"Neuer Quartiersplatz (N°87)"	Seite 1f.
•	Änderung Satzung BeiMI	Seite 2f.
•	Änderung Wahlordnung BeiMI	Seite 4f.
•	Neuaufstellung Regionalplan	Seite 10
•	Ansiedlung Möbelhaus Bingen	Seite 10
•	2. Nachtragshaushaltssatzung 2014	Seite 11f.
•	Versteigerung von Fundsachen	Seite 14

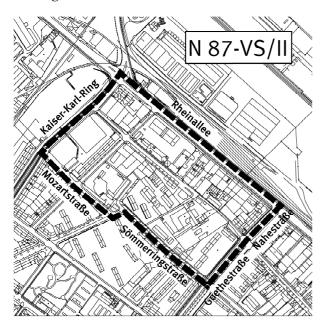
# \*\*\* Öffentliche Bekanntmachungen

# Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss und Inkrafttreten der Satzung über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Neuer Quartiersplatz (N 87)"; Satzung N 87-VS/II

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bereich des am 03.20.2010 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Neuer Quartiersplatz (N 87)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 22.07.2014 gemäß §§ 14, 16 Abs. 1 BauGB und § 17 Abs. 1 und 2 BauGB die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der am 13.09.2011 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein weiteres Jahr als Satzung N 87-VS/II beschlossen.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung N 87-VS/II über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

# Hinweise:

A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

- B. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  - die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.



Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 29.08.2014 Stadtverwaltung Michael Ebling Oberbürgermeister

.....

# Satzung über den Beirat für Migration und Integration der Landeshauptstadt Mainz vom 22.07.2014

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 56 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2014 (GVBl. S. 72), in seiner Sitzung am 22.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

# Einrichtung des Beirates für Migration und Integration

Um die Teilnahme der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik zu fördern, ihre Erfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, richtet die Landeshauptstadt Mainz einen Beirat für Migration und Integration ein.

§ 2

# Aufgaben

- (1) Aufgabe des Beirates für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in der Landeshauptstadt Mainz wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Weiterentwicklung des kommunalen Integrationsprozesses.
- (2) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten der Migration und Integration beraten. Gegenüber den Organen der Landeshauptstadt Mainz kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind.
- (3) Auf Antrag des Beirates für Migration und Integration hat der Oberbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Beirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (4) Die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Beirates für Migration

- und Integration im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (5) Über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Landeshauptstadt Mainz, die den Aufgabenbereich des Beirates für Migration und Integration in besonderer Weise betreffen, soll er rechtzeitig informiert und gehört werden.
- (6) Der Beirat für Migration und Integration erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Zeit, für die er gewählt ist, einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Stadtrat vorgelegt wird.
- (7) Die Stadtverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Bei der Stadtverwaltung Mainz wird eine Geschäftsstelle des Beirates für Migration und Integration eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird mit einem hauptamtlichen Geschäftsführer ausgestattet. Die Stelle des Geschäftsführers ist im Benehmen mit dem Beirat für Migration und Integration zu besetzen. Die Geschäftsstelle untersteht dem Oberbürgermeister.

\$ 3

# Wahl

(1) Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Wahl des Beirates für Migration und Integration soll spätestens sechs Monate nach der Kommunalwahl erfolgen. Der Wahltermin wird vom Stadtrat bestimmt.

- (2) Wahlberechtigt sind
  - alle Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohner, alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
  - a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
  - b) durch Einbürgerung,
  - c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
  - d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.

Wählbar sind alle Einwohner, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 und die §§ 2,



3 und 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

- (3) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration, findet keine Wahl statt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration entfällt für die Dauer von fünf Jahren. In diesem Fall soll ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund nach Maßgabe des § 56 a der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) eingerichtet werden.
- (4) Es werden zur Wahl Listen zugelassen, die jeweils von mindestens 20 wahlberechtigten Personen mit ihrer Unterschrift unterstützt werden. Listenverbindungen sind möglich.
- (5) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Listen erfolgt nach dem Auszählungsverfahren gemäß 41 KWG in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Das Nähere regelt die Wahlordnung in entsprechender Anwendung des rheinland-pfälzischen Kommunalwahlrechts.

# § 4

# Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat für Migration und Integration gehören 23 gewählte Mitglieder an; zusätzlich kann der Stadtrat gemäß § 56 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 GemO bis zu 7 weitere Mitglieder berufen.
- (2) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die §§ 18, 18 a Abs. 1 3, 19 22 und § 30 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz entsprechend.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags an seine Stelle. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Mitgliederzahl vermindert sich für die verbleibende Wahlzeit entsprechend.
- (4) Auf Vorschlag des Beirates für Migration und Integration können durch den Oberbürger-meister zu den Sitzungen des Beirates für Migration und Integration sachkundige Personen hinzugezogen werden.
- (5) Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen k\u00f6nnen jeweils einen Vertreter benennen, der als Gast an den Sitzungen des Beirates f\u00fcr Migration und Integration teilnimmt. \u00ed 4 Abs. 1 Halbsatz 2 bleibt unber\u00fchrt.

# $\S 5$

# Vorsitz

(1) Der Beirat für Migration und Integration wählt in seiner ersten Sitzung mit der Mehrheit der Zahl sei-

- ner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Beirat für Migration und Integration kann den Vorsitzenden oder die Stellvertreter mit der Mehrheit der Zahl seiner Mitglieder abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit der Zahl seiner Mitglieder den Nachfolger wählt.
- (3) Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Vorsitzende seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden weiter.

# § 6

# Einberufung und Sitzungen

- (1) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Mainz. Der Oberbürgermeister verpflichtet die Mitglieder und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (2) Der Beirat für Migration und Integration hält seine Sitzungen nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Kalenderjahr.
- (3) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Der Beirat für Migration und Integration ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes gewünscht wird.
- (4) Der Beirat für Migration und Integration ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Wird der Beirat zum zweiten Mal wegen Beschlussunfähigkeit zusammengerufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Sitzungen des Beirats für Migration und Integration sind öffentlich. Aus besonderen Gründen kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Nichtöffentlichkeit beschlossen werden.
- (6) Die Sitzungssprache ist Deutsch.
- (7) Über den wesentlichen Teil der Beratungen und über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden, zwei Urkundspersonen und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Beirates für Migration und Integration mit beratender Stimme teilnehmen.



§ 7

# Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration, der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 6 der Hauptsatzung.

 $\S 8$ 

# Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Beirat für Migration und Integration vom 29.04.2009 außer Kraft.

Mainz, 21. August 2014 Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling Oberbürgermeister

# Wahlordnung über den Beirat für Migration und Integration der Landeshauptstadt Mainz

•••••

# vom 22.07.2014

Aufgrund des § 3 Abs. 6 der Satzung für den Beirat für Migration und Integration der Landeshauptstadt Mainz hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.07.2014, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 23.09.2009, folgende Wahlordnung beschlossen:

 $\S 1$ 

# Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration werden in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen des rheinlandpfälzischen Kommunalwahlrechts durchgeführt.
- (3) Die Zahl der gewählten Mitglieder des Beirates für Migration und Integration beträgt 23.

§ 2

# Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind

- alle Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohner,
- alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
- a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- b) durch Einbürgerung,

- c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
- d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.

Wählbar sind alle Einwohner, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

 $\S 3$ 

# Wahlorgane

Wahlorgane sind

- 1. Der Wahlleiter
- 2. Der Wahlausschuss
- 3. Die Wahlvorstände

§ 4

#### Wahlleiter

Wahlleiter ist der Oberbürgermeister; er benennt einen Beigeordneten oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung als seinen Vertreter. Der Wahlleiter beruft den Wahlausschuss und die Wahlvorstände und macht den vom Stadtrat bestimmten Wahltag spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 5

# Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die auf Vorschlag der Geschäftsstelle des amtierenden Beirates für Migration und Integration vom Oberbürgermeister bestellt werden. Für jeden Beisitzer ist auf Vorschlag der Geschäftsstelle des amtierenden Beirates für Migration und Integration ein Stellvertreter zu bestellen. Beisitzer und Stellvertreter müssen der deutschen Sprache mächtig sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge und deren Stellvertreter sind als Beisitzer nicht zugelassen.
- (2) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:
  - Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen;
  - 2. Feststellung des Wahlergebnisses;
  - 3. Feststellung der Verteilung der Sitze;



- (3) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden unabhängig von der Anzahl der erschienen Beisitzer beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu den Verhandlungen des Wahlausschusses ist ein Schriftführer hinzuzuziehen, der vom Vorsitzenden bestellt wird. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.
- (4) Der Vorsitzende beruft spätestens am 47. Tage vor der Wahl die Beisitzer und deren Stellvertreter.
- (5) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt die Beisitzer und die Stellvertreter ein. Die Vertrauenspersonen der einzelnen Wahlvorschläge sind ebenfalls zu laden.
  - Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung sind gemäß § 4 Abs. 2 KWO ortsüblich bekannt zu machen.
- (6) Der Vorsitzende verpflichtet Beisitzer und Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes, zur Verschwiegenheit und auf das Datengeheimnis.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

§ 6

# Wahlvorstände

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird spätestens am 20. Tag vor der Wahl ein Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, einem Schriftführer und drei Beisitzern. Wahlvorsteher und Schriftführer vertreten sich gegenseitig und sollen städtische Mitarbeit-er sein.
- (3) Die Beisitzer sollen wahlberechtigt und der deutschen Sprache mächtig sein. Stehen nicht ausreichend Wahlberechtigte zur Verfügung, können auch städtische Mitarbeiter Beisitzer sein.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter können nicht Mitglied im Wahlvorstand sein.

§ 7

# Stimmbezirke

Die Stadtverwaltung – Wahlbüro für die Wahl des Beirates für Migration und Integration – richtet für die Stimmabgabe Stimmbezirke (Wahllokale) nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit ein.

§ 8

# Wählerverzeichnis

- (1) Die Stadtverwaltung Wahlbüro für die Wahl des Beirates für Migration und Integration - legt für die Wahlberechtigten zum Beirat für Migration und Integration ein Wählerverzeichnis an. Es enthält Zu- und Vorname, Geburtsdatum und die Anschrift der Wahlberechtigten.
- (2) Alle wahlberechtigten ausländischen Einwohner werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Auf Antrag werden alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
  - a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
  - b) durch Einbürgerung,
  - nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
  - d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist bis zum 2. Tag vor der Wahl, 12 Uhr, bei der Stadtverwaltung Mainz zu stellen.

§ 9

# Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- (1) Die Stadtverwaltung Wahlbüro für die Wahl des Beirates für Migration und Integration – benachrichtigt spätestens am 21. Tage vor der Wahl jeden Wahlberechtigten über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis. Auf der Wahlbenachrichtigung wird neben den Daten des Wählerverzeichnisses der Wahltag, das Wahllokal, die Wahlzeit, die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild zur Stimmabgabe mitzubringen, mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeführt werden kann, aufgeführt.
- (2) Jede Person, die glaubt, wahlberechtigt zu sein oder nicht richtig im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann bis zum 16. Tage vor der Wahl schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlleiter. Gegen die Entscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis kann der Wahlleiter bis zum 2. Tage vor der Wahl berichtigen.



§ 10

# Berichtigung und Abschluss des Wählerverzeichnisses

- (1) Die Stadt kann Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Wahlberechtigten, von Amts wegen jederzeit vornehmen, soweit dies nach § 2 der Wahlordnung erforderlich ist.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist von der Stadtverwaltung -Wahlbüro für die Wahl des Beirates für Migration und Integration – am 2. Tage vor dem Wahltag endgültig abzuschließen. Die Zahl der Wahlberechtigten wird dem Wahlleiter mitgeteilt.

§ 11

# Aufstellung und Verbindung von Wahlvorschlägen

- Zur Wahl können nationale oder internationale Listen als Wahlvorschläge eingereicht werden.
- (2) Spätestens am 23. Tage vor dem Wahltag bis 12.00 Uhr sind Listenverbindungen dem Wahlleiter durch die Vertrauenspersonen schriftlich mitzuteilen. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen.

§ 12

# Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tage vor der Wahl öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bis zum 48. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter einzureichen. In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag soll auf einem von der Stadtverwaltung zu liefernden Formblatt eingereicht werden. Die Eintragungen sind in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben vorzunehmen. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
  - Name oder Kennwort des Wahlvorschlages sowie
  - Vor- und Familienname, Tag der Geburt und Anschrift der Bewerber.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens doppelt so viele Bewerber aufgeführt werden, wie Sitze im Beirat für Migration und Integration vergeben werden.

- (4) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:
  - Die Zustimmungserklärung der Bewerber, dass sie mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind, keiner in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Organisation angehören und auch eine solche nicht unterstützen. Weiterhin muss aus der Zustimmungserklärung ersichtlich sein, wie die Schreibweise des Namens – abweichend von der lateinischen Schrift - auf dem Stimmzettel erscheinen soll.
  - Bescheinigungen der Stadtverwaltung, dass die Bewerber nach § 2 der Wahlordnung wählbar sind.
  - Unterstützungsunterschriften von mindestens 20 wahlberechtigten Personen.
  - 4. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Mehrfachunterzeichnungen führen zur Unwirksamkeit der Unterstützungsunterschriften auf jedem Wahlvorschlag. Neben der Unterschrift müssen die Unterzeichner ihren Vor- und Familiennamen in Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben angeben. Die Unterstützungsunterschrift von Wahlbewerbern ist nicht zulässig.

§ 13

# Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter prüft die einzelnen Wahlvorschläge nach deren Eingang darauf, dass sie den Erfordernissen dieser Wahlordnung, des KWG und der Kommunalwahlordnung (KWO) genügen. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauensperson sofort auf, diese zu beseitigen. Die festgestellten Mängel müssen bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge behoben sein. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können fehlende Unterschriften nicht mehr beigebracht werden.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 41. Tage vor der Wahl über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge. Vorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den in der Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden deren Namen gestrichen.

§ 14

# Reihenfolge und öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und die Bezeichnung der Listennummer richten sich nach dem



Zeitpunkt des Eingangs des Wahlvorschlags beim Wahlleiter.

- (2) Der Wahlleiter hat die zugelassenen Wahlvorschläge in der sich nach Abs. 1 ergebenden Reihenfolge unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Falle von Listenverbindungen hat der Wahlleiter die Kennwörter der Wahlvorschläge, die miteinander verbunden sind, spätestens am 10. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

#### § 15

# Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes

- Der Wahlvorstand tritt auf Einberufung durch den Wahlleiter am Wahltag zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.
- (2) Der Wahlvorstand muss während der gesamten Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses beschlussfähig sein.
- (3) Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher oder der Schriftführer befinden müssen, beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

# $\S 16$

## Öffentlichkeit und Dauer der Wahl

Die Wahlhandlung ist öffentlich; sie dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

# § 17

# Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden vom Wahlbüro für die Wahl des Beirates für Migration und Integration entsprechend den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) erstellt.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Namens, des Kennwortes sowie des Namens und Vornamens der Bewerber eines jeden Wahlvorschlages.

# § 18

# Briefwahl

(1) Die Briefwahl ist zulässig.

(2) Briefwahlunterlagen können bis zum 2. Tag vor der Wahl, 12 Uhr, bei der Stadtverwaltung Mainz beantragt werden.

#### § 19

# Stimmabgabe

Die Stimmabgabe ist geheim und muss in der Wahlkabine erfolgen.

# § 20

# Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl

Die Stadtverwaltung macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt, dass

- die Wahlhandlung von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr dauert,
- der Wahlraum in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist,
- 3. die Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung und den amtlichen Ausweis mit Lichtbild mitbringen sollen,
- 4. Stimmzettel im Wahlraum bereitgehalten werden und wie die Stimmabgabe erfolgt.

Ein Abdruck der Bekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, sichtbar anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel für die Wahl beizufügen.

# § 21

# Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Stadtverwaltung übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Stimmbezirks vor der Wahl:

- das Wählerverzeichnis oder Wahlscheinverzeichnis:
- 2. Stimmzettel in genügender Anzahl;
- 3. Vordrucke für die Wahlniederschrift;
- 4. Vordrucke für eine Schnellmeldung;
- Abdruck der Wahlordnung, des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) und der Kommunalwahlordnung Rheinland-Pfalz (KWO);
- 6. Abdruck der Wahlbekanntmachung;
- 7. Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen und sonstige Materialien.



# § 22

# Eröffnung der Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung, indem er den Schriftführer und die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben, zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten sowie auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- (2) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlungen nicht mehr geöffnet werden.

# § 23

# Ordnung im Wahlraum

- (1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt zum Wahlraum.
- (2) Über das Wahlgeschäft darf nur der Wahlvorstand beraten und beschließen.
- (3) Der Wahlvorsteher oder der Schriftführer sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

# **§ 24**

# Voraussetzungen der Wahlbeteiligung

- (1) An der Wahl zum Beirat für Migration und Integration kann sich nur derjenige beteiligen, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und die Wahlbenachrichtigung vorlegen kann. Verlorene Wahlbenachrichtigungen werden nicht ersetzt.
- (2) Alle wahlberechtigten Personen sind aufgefordert, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und ihren gültigen Pass bzw. Identitätsnachweis bereitzuhalten. Auf Verlangen des Wahlvorstandes, insbesondere dann, wenn die Wahlbenachrichtigung nicht vorliegt, hat sich die Person auszuweisen.

# § 25

# Wahlhandlung

(1) Nach Betreten des Wahlraumes erhalten die Wahlberechtigten einen Stimmzettel.

- (2) Der Stimmzettel ist in der Wahlkabine zu kennzeichnen und so zusammenzufalten, dass andere Personen nicht erkennen können, wie gewählt wurde.
- (3) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird er nach Abs. 8 Ziffer 1 4 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen hat.
- (4) Der Wähler gibt am Tisch des Wahlvorstandes seine Wahlbenachrichtigung ab und legt auf Verlangen des Wahlvorstandes seinen gültigen Pass oder Identitätsnachweis vor.
- (5) Der Wähler kann seine Stimme nur einmal und nur persönlich abgeben. Eine Vertretung ist unzulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, kann sich einer Person seines Vertrauens bedienen.
- (6) Sobald der Schriftführer anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt und die Stimmabgabe in der dafür vorgesehen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt hat, legt der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne, nachdem der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes dies gestattet hat.
- (7) Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält.
- (8) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen,
  - der seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnet oder gefaltet hat,
  - 2. der den Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
  - 3. der den Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
  - 4. der außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will oder
  - dessen Stimmabgabe bereits im Wählerverzeichnis vermerkt ist.

# **§ 26**

# Schluss der Wahlhandlung

Nach 18.00 Uhr werden nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist zu sperren, bis die anwesenden



Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

## § 27

# Beginn und Ermittlung des Wahlergebnisses

Für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind die Vorschriften der KWO sinngemäß anzuwenden. Findet Mehrheitswahl statt, gelten die Vorschriften des KWG und der KWO entsprechend.

#### § 28

# Ungültige Stimmabgabe bei Verhältniswahl, Auslegungsregelung

Die Vorschriften des § 37 Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

# § 29

# Vorläufiges Wahlergebnis

Das vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis ist durch Schnellmeldung dem Wahlleiter telefonisch durchzugeben. Die Wahlniederschrift mit den erforderlichen Anlagen sind der Stadtverwaltung - Wahlbüro für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration - zu übergeben.

# § 30

# Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses

- Der Wahlausschuss prüft aufgrund der Wahlniederschriften jedes Stimmbezirks die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Es sind
  - 1. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
  - 2. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge fallenden Stimmen;
  - 3. die ungültigen Stimmen.

festzustellen.

# **§ 31**

# Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl

Die Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl erfolgt analog § 41 des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 32

# Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter macht das festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze und die Namen der Gewählten unter Angabe des Kennwortes zu enthalten.

# § 33

# Benachrichtigung der Gewählten und erste Sitzung des Beirates für Migration und Integration

- (1) Der Wahlleiter benachrichtigt unverzüglich die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung, sich innerhalb einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl zu äußern.
- (2) Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine Erklärung eingeht.

# § 34

#### Ersatzleute

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er durch Tod, Verzicht, Verlust der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit, durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder aus anderen Gründen aus, ist ein Ersatzmann zu berufen. Die Voraussetzungen nach § 2 müssen zum Zeitpunkt der Berufung vorliegen.

- Die nicht berufenen Bewerber des Wahlvorschlages sind Ersatzleute. Sie werden vom Wahlleiter in der sich nach dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge einberufen.
- (2) Der Wahlleiter hat die Ersatzperson gem. § 33 zu benachrichtigen und macht deren Namen öffentlich bekannt.
- Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

# § 35

# Aufwandsentschädigung

Den Mitgliedern des Wahlausschusses wird für jede Sitzung, den Mitgliedern der Wahlvorstände für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Aufwandsentschädigung analog der jeweils bei der letzten Kommunalwahl gezahlten Aufwandsentschädigung gewährt.

# **§ 36**

# Rechtsanwendung

Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) und der Kommunalwahlordnung Rheinland-



Pfalz (KWO) gelten entsprechend, soweit konkrete Regelungen in der Wahlordnung nicht getroffen wurden.

## § 37

#### Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, 21.August 2014 Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling Oberbürgermeister

# Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung

zui

.....

# Neuaufstellung des Regionalplanes Rheinhessen-Nahe

Die Regionalvertretung hat am 21.11.2008 den Aufstellungsbeschluss des Regionalplanes für die Region Rheinhessen-Nahe gefasst. Seit Ende 2012 wurden die neuen Ziele und Grundsätze in vielen Sitzungen der Gremien sowie vor Ort mit den Trägern der Bauleitplanungen ausführlich im Dialog erörtert. Am 24.07.2014 hat die Regionalvertretung den Entwurf des Regionalplanes beraten und die Einleitung des Anhörverfahrens beschlossen.

Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen schreibt § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Landesplanungsgesetz eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Damit soll die Aufstellung der Raumordnungspläne noch transparenter gestaltet und den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Vorstellungen auch in die Erarbeitung von Raumordnungsplänen einzubringen.

Der Planentwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt

ab sofort bis einschließlich Mittwoch, den 15. Oktober 2014,

- im Rathaus der Landeshauptstadt Mainz, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55028 Mainz, Pforte, Montag-Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr und
- in der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Lauteren-straße 37, 55116 Mainz, Montag-Donnerstag von 9:30 Uhr bis 15:30 Uhr. (Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefonnummer 06131-4801840) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Regionalplan ist im Internet unter <u>www.pg-rheinhessen-nahe.de</u> einzusehen und abrufbar.

Anregungen und Hinweise können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadtverwaltung Mainz, 12-Amt für Stadtentwicklung, Statistik und Wahlen, Postfach 3820, 55028 Mainz, stadtentwicklung@stadt.mainz.de oder der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Postfach 38 20, 55028 Mainz, geschaeftsstelle@pg-rheinhessen-nahe.de vorgebracht werden. Später vorgebrachte Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Mainz, den 20. August 2014

Landesplanungsgesetz durch.

gez.

Günther Beck Bürgermeister

# Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung

zui

Ansiedlung eines Möbelhauses im Gewerbe- und Industriepark Sponsheim-Grolsheim (Teilbereich des Stadtteils Sponsheim der Stadt Bingen am Rhein)

Im Gewerbe- und Industriepark Sponsheim-Grolsheim (Teilbereich des Stadtteils Sponsheim der Stadt Bingen am Rhein) ist die Errichtung eines großflächigen Möbelhauses geplant. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, obere Landesplanungsbehörde, führt für diese Planung ein Raumordnungsverfahren nach § 15 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 17

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit an diesem Verfahren werden die der Planung zugrundeliegenden Unterlagen öffentlich zu jedermanns Einsicht in der Zeit

von Freitag, den 5. September 2014 bis einschließlich Montag, den 6. Oktober 2014

im Rathaus der Landeshauptstadt Mainz, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55028 Mainz, Pforte, Montag-Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

ausgelegt.

Die Unterlagen können während dieser Zeit auch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Referat 41 - Zimmer 240, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, während der üblichen Bürozeiten sowie im Internet unter <a href="https://www.sgdsued.r1p.de">www.sgdsued.r1p.de</a> (Aktuelles) eingesehen werden. In der Zeit von 5. September 2014 bis 20. Oktober 2014 hat jedermann Gelegenheit, sich schriftlich oder zur Niederschrift bei den auslegenden Stellen zur oben erwähnten Planung zu äußern.

Eine Stellungnahme der Behörde zu den eingehenden Äußerungen erfolgt nicht. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden direkt in den Abwägungsprozeß eingestellt und berücksichtigt.

Mainz, den 22. August 2014

gez.

	•••••
Günther Beck Bürgermeister	



# 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mainz für das Jahr 2014 vom 25. August 2014

.....

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2013 (GVBI. S. 538), am 07. Mai 2014 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

# § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

Mit dem 2. Nachtragsnaushaltsplan werden festgesetzt:			
	gegenüber	verändert sich	nunmehr
	bisher	um	festgesetzt
			auf
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	534.472.670 Euro	33.519 Euro	534.506.189 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	578.864.909 Euro	212.853 Euro	579.077.762 Euro
das Jahresergebnis (Jahresfehlbetrag)	44.392.239 Euro	179.334 Euro	44.571.573 Euro
2. im Finanzhaushalt			
die ordentlichen Einzahlungen	520.612.302 Euro	33.519 Euro	520.645.821 Euro
die ordentlichen Auszahlungen	544.868.324 Euro	212.853 Euro	545.081.177 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	24.256.022 Euro	179.334 Euro	24.435.356 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen	0 Euro	0 Euro	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen	0 Euro	0 Euro	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen			
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	22.586.224 Euro	0 Euro	22.586.224 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	71.942.739 Euro	0 Euro	71.942.739 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätig- keit	49.356.515 Euro		49.356.515 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	85.243.432 Euro	179.334 Euro	85.422.766 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	11.630.895 Euro	0 Euro	11.630.895 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	73.612.537 Euro	179.334 Euro	73.791.871 Euro

# § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, bleibt unverändert.

# § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, bleibt unverändert.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleibt unverändert .

# § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bleibt unverändert.



# § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

.....

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt für das Wirtschaftsjahr 2014 auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

a) Entsorgungsbetrieb auf	0 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	500.000 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	11.000.000 Euro
zusammen auf	11.500.000 Euro

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

a)	Entsorgungsbetrieb auf	5.000.000 Euro
b)	Kommunale Datenzentrale auf	350.000 Euro
c)	Gebäudewirtschaft auf	6.000.000 Euro
zusammen auf		11.350.000 Euro

3. Verpflichtungsermächtigungen

a) Entsorgungsbetrieb auf	0 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	0 Euro
c) Gehäudewirtschaft auf	10 000 000 Furo

darunter.

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, belaufen sich auf 10.000.000 Euro.

zusammen auf 10.000.000 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, belaufen sich auf 10.000.000 Euro.

# § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

# § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2010 betrug 837.727.409,01 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt

zum 31.12.2010 = 717.837.827 Euro,

zum 31.12.2011 = 642.200.585 Euro,

zum 31.12.2012 = 550.177.562 Euro,

zum 31.12.2012 550.177.502 Euro,

zum 31.12.2014 = 505.732.343 Euro.

# § 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO bleibt unverändert.

# § 9 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze für die einzeln darzustellenden Investitionen bleibt unverändert.

# § 10 Altersteilzeit

Die Anzahl der zugelassenen Fälle der Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte bleibt unverändert.

# § 11 Beiträge zur Weinbergshut



In den Stadtteilen Mainz-Ebersheim, Mainz-Hechtsheim und Mainz-Laubenheim erfolgt die Umlage mit 100 % der Gesamtkosten auf die Weinbergsbesitzer nach der Größe der im Ertrag stehenden Weinberge und bleibt somit unverändert.

Mainz, den 25.08.2014 Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling Oberbürgermeister

#### Hinweis:

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten - soweit in der Verfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 09. Juli 2014 nichts anderes bestimmt ist - die aufsichtsbehördlich bereits getroffenen Entscheidungen und Ausführungen für den Haushalt 2013/2014 der Stadt Mainz uneingeschränkt fort.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung einschließlich 2. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Mainz für das Jahr 2014 liegt zur Einsichtnahme

von Montag, 01. September 2014 bis Donnerstag, 04. September 2014, und von Montag, 08. September 2014 bis Mittwoch, 10. September 2014 jeweils von 09.00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, im Rathaus, Zimmer 469 öffentlich aus.

Mainz, den 25.08.2014 Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling Oberbürgermeister

#### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

# Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Mainz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
  Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



# Versteigerung von Fundsachen (Fahrrädern)

Die beim Rechts- und Ordnungsamt – Fundbüro – abgegebenen und weder vom Finder noch vom Verlierer abgeholten Fahrräder aus der Zeit bis **15.03.2014** werden am nachstehend genannten Termin öffentlich, meistbietend gegen Barzahlung im Stadthaus, Kreyßigflügel, 1. Obergeschoss, Zimmer 113, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz, im Rahmen des Tages der offenen Tür des Stadthauses versteigert:

# Samstag, 27.09.2014 in der Zeit von 10:00 bis 13:00 Uhr

Unter Bezugnahme auf § 980 BGB können Ansprüche auf Fundsachen, die zur Versteigerung kommen, **bis 19.09.2014** geltend gemacht werden.



Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt Abteilung Pressestelle | Kommunikation Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1 55116 Mainz Telefon 06131/ 12-2221 Telefax 06131/ 12-3383 pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.